

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahlen 2020;
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Wahlausschuss	08.10.2019			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Die nächsten Kommunalwahlen finden am 13.09.2020 statt. Die am 01.06.2014 begonnene Legislaturperiode des am 25.05.2014 gewählten Rates endet am 31.10.2020.

Durch Art. 5, § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 wurde die Frist des § 4 Abs. 1 KWahlG NRW zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke von 52 Monaten nach Beginn der Wahlperiode (01.06.2014) um 17 Monate erweitert, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum **29.02.2020** das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen haben.

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Der Wahlbezirk ist die wahlrechtlich selbständige räumliche Einheit, in deren Bereich jeweils eine Person (Bewerber) für den Rat direkt gewählt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) KWahlG beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 8.000 bis 15.000 Einwohnern – darunter fällt die Gemeinde Marienheide – die Zahl der zu wählenden Vertreter 32, davon 16 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 – davon je zur Hälfte in Wahlbezirken – verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie nach Beginn einer späteren Wahlperiode durch Satzung verändert wird (§ 3 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Mit der Satzung zur Reduzierung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Marienheide vom 25.09.2012 wurde die Zahl der gemäß § 3 Absatz 2 KWahlG zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Marienheide auf 26 Vertreter – davon 13 im Wahlbezirk gewählt – verringert. Demzufolge ist das Wahlgebiet der Gemeinde Marienheide in **13 Wahlbezirke** einzuteilen.

Die Grundsätze für die Einteilung der Wahlbezirke ergeben sich aus § 4 Abs. 2 KWahlG:

1. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).
2. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).
3. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG).

Die unter Ziffer 3 genannte gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG wurde durch die am 24.04.2019 in Kraft getretene Änderung des KWahlG neu gefasst. Mit dieser Gesetzesänderung wurde neu festgelegt, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für das Wahlgebiet nunmehr unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (somit ohne sog. Drittstaatler). Bislang mussten alle Einwohner/innen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, für das Berechnungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl erfolgt nach § 78 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Hierzu ist eine Gesetzesänderung angekündigt, dass der Landesbetrieb für Information und Technik NRW (IT.NRW) den Kommunen die neue Berechnungsgrundlage bereitstellt. Da dies im Vorfeld der Kommunalwahl 2020 von IT.NRW nicht umzusetzen ist, ist im Rahmen einer Übergangsregelung einmalig die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.04.2019, 24.00 Uhr, gemäß dem kommunalen Melderegister als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Mit Blick auf die beabsichtigte v.g. Fortschreibung der KWahlO wurden die Kommunen daher per Erlass des Ministeriums des Innern NRW (IM) gebeten, die Meldedaten zum

Stichtag 30.04.2019, 24.00 Uhr, zu sichern, damit sie für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zur Verfügung stehen. Am 02.08.2019 teilte das IM mit, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Einteilung der Wahlbezirke bereits jetzt anhand dieser Daten vorgenommen werde.

Wie vom IM in v.g. Mitteilung weiter ausgeführt, ist der neu gefasste § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG (Ermittlung der Einwohnerzahl ohne sog. Drittstaatler) derzeit Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Sollte der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, müssten etwaige Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf eine bereits auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG vorgenommene Wahlbezirkseinteilung geprüft werden. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, die abschließend Rechtssicherheit herstellt, ist lt. IM bisher nicht bekannt.

Da nicht absehbar ist, ob eine diesbezügliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshof in nächster Zeit (bis 29.02.2020) ergeht, ist verwaltungsseitig beabsichtigt, die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke – und die sich erst daran anschließende Möglichkeit der Kandidatenaufstellung – bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten des § 4 Abs. 2 KWahlG vorzunehmen.

Hilfsweise wurde verwaltungsseitig eine Berechnung angestellt, wie sie vor der v.g. KWahlG-Novelle anzustellen wäre, d.h. unter Berücksichtigung aller Einwohner (Deutsche i.S.v. Artikel 116 Abs. 1 GG + Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union + sog. Drittstaatler). Die entsprechenden Zahlenwerte sind nachfolgend in Klammern *kursiv* dargestellt.

Einwohner (Stand 30.04.2019, 24:00 Uhr)	13.105 (13.754)
Durchschnittliche Einwohnerzahl im Wahlbezirk (Einwohner geteilt durch 13; gerundet)	1.008 (1.058)
Untergrenze der Einwohnerzahl im Wahlbezirk (durchschnittliche Einwohnerzahl - 25%)	756 (794)
Obergrenze der Einwohnerzahl im Wahlbezirk (durchschnittliche Einwohnerzahl + 25%)	1.260 (1.323)

Die Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlbezirken darf nicht mehr als +/- 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl abweichen.

Wahlbezirk	Einwohner	Abweichung absolut	Abweichung prozentual
010	932 (1.136)	-76 (+78)	-7,54 (+7,37)
020	874 (1.002)	-134 (-56)	-13,29 (-5,29)
030	1.133 (1.186)	+125 (+128)	+12,40 (+12,10)
040	1.080 (1.125)	+72 (+67)	+7,14 (+6,33)
050	848 (855)	-160 (-203)	-15,87 (-19,19)
060	955 (1.002)	-53 (-56)	-5,26 (-5,29)
070	1.014 (1.037)	+6 (-21)	+0,60 (-1,98)

080	1.002 (1.009)	-6 (-49)	-0,60 (-4,63)
090	1.116 (1.158)	+108 (+100)	+10,71 (+9,45)
100	875 (889)	-133 (-169)	-13,19 (-15,97)
110	1.038 (1.096)	+30 (+38)	+2,98 (+3,59)
120	1.149 (1.164)	+141 (+106)	+13,99 (+10,02)
130	1.089 (1.095)	+81 (+37)	+8,04 (+3,50)

Somit ergibt sich folgendes Ergebnis:

1. Die Abweichungen der Einwohnerzahlen in den (derzeitigen) 13 Wahlbezirken überschreiten in keinem Wahlbezirk die Toleranzgrenze von +/- 25%. Daher besteht kein Handlungsbedarf, die (derzeitigen) Abgrenzungen der Wahlbezirke zu verändern.
2. Durch die (derzeitige) Abgrenzung des Wahlgebiets in 13 Wahlbezirke werden räumliche Zusammenhänge gewahrt.

Fazit:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Marienheide kann in die aus beil. Anlagen ersichtlichen Wahlbezirke (wie derzeit) eingeteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Kommunalwahlen im Jahre 2020 wird das Wahlgebiet in 13 Wahlbezirke entsprechend der Darstellung in den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage eingeteilt (Abgrenzung).

Anlagen:

- Anlage 1: Wahlbezirkseinteilung/-abgrenzung (Karte)
- Anlage 2: Wahlbezirkseinteilung/-abgrenzung (Orts-/Straßenverzeichnis)

gez.

Simon Woywod
Wahlleiter

Marienheide, 27.09.2019